

RS OGH 1976/8/12 3AZR720/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.1976

Norm

ABGB §1163

AngG §39

Rechtssatz

Ein Zeugnis muß die Tätigkeiten, die ein Arbeitnehmer im Laufe der Arbeitsverhältnisses ausgeübt hat, so vollständig und genau beschreiben, daß sich künftige Arbeitgeber ein klares Bild machen können. Unerwähnt dürfen solche Tätigkeiten bleiben, denen bei einer Bewerbung des Arbeitnehmers keine Bedeutung zukommt.

Schlagworte

D, Angestellte, Inhalt, Dienstzeugnis, Arbeitszeugnis, Art, Dienstleistung, Arbeitsleistung, Dienstverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1976:RS0104541

Dokumentnummer

JJR_19760812_AUSL000_003AZR00720_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at